

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

07.11.2019

22.11.2019

Stellenausschreibung

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum **01.07.2020** die Stelle eines

Leiters Stabsstelle Wirtschaftsförderung (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitungsaufgaben der Stabsstelle Wirtschaftsförderung wahrnehmen
- Wahrnehmung strategischer und planerischer Aufgaben zur Wirtschaftsförderung in der Stadt Schönebeck (Elbe): u.a. Wirtschaftsentwicklung beobachten, analysieren und erarbeiten von Lösungsstrategien; Probleme der örtlichen Wirtschaft analysieren und entwickeln von Lösungsmöglichkeiten; Beschlussvorlagen erarbeiten und begleiten
- Bestandspflege und Bestandsentwicklung ortsansässiger Unternehmen: u.a. Konzepte zur Bestandspflege und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur erarbeiten; Vermittlung von Immobilien; Vorbereitung von Veranstaltungen für die lokale Wirtschaft; Unternehmensbesuche
- Akquisition auswärtiger Unternehmen (Ansiedlungsmanagement): u.a. Standort-, Finanzierung- und Fördermittelberatung; Beratung bei gewerblichen Bauangelegenheiten; Unterstützung bei Unternehmensgründung und Behördenkontakten; Durchführung von Werbemaßnahmen
- Gewerbeflächenentwicklung: u.a. Konzepte erarbeiten und umsetzen; Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen
- Erarbeitung mittelfristiger und jährlicher Konzepte zur Standortvermarktung und Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen

Fachliche Anforderungen

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium z. B. Öffentliche Wirtschaft – Fachrichtung Wirtschaftsförderung oder Regionalmanagement oder Betriebswirtschaft.

Gesucht wird eine fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit mehrjähriger Berufs- und Leitungserfahrung im Bereich der Wirtschaftsförderung und -entwicklung.

Der Bewerber (m/w/d) sollte über fundierte Fachkenntnisse der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in der Wirtschaftsförderung, des Kommunalen Haushaltsrecht sowie des DSG verfügen bzw. die Fähigkeit besitzen, sich schnellstens in die beschriebenen Rechtsgebiete einzuarbeiten. Weiterhin wird ein anwendungsbreites Wissen über Bestandsentwicklung, Europäische Wirtschafts- und Strukturpolitik, Konzepterstellung, Unternehmensgründungsförderung, Standortmarketing, Betriebswirtschaft und Kenntnisse über Fördermöglichkeiten erwartet.

Sonstige Anforderungen

Von dem Bewerber (m/w/d) werden ein sicheres, freundliches Auftreten, ein sehr gutes sprachliches Ausdrucksvermögen, soziale Kompetenz, Verhandlungsgeschick, Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit erwartet. Sichere Kenntnisse im Umgang mit dem PC, selbstständiges sowie projekt- und ergebnisorientiertes Arbeiten ergänzen die Fähigkeiten auf fachlicher Ebene. Darüber hinaus ist ein Pkw-Führerschein erforderlich.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, wobei auch Veranstaltungen am Wochenende und in den Abendstunden stattfinden, insofern wird Flexibilität vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt mit der **Entgeltgruppe 11 TVöD**.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung können Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen (§ 9 Abs. 5 BrSchG LSA). Sollte die Mitgliedschaft im aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorliegen, wäre die Bereitschaft hierzu wünschenswert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung bevorzugt. Die Stadt Schönebeck (Elbe) engagiert sich aktiv für die Chancengleichheit. Deshalb werden Bewerbungen von Männern und Frauen, unabhängig von kultureller Herkunft, Behinderung, Religion und Lebensweise begrüßt.

Vollständige Bewerbungen (insbesondere Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf und Zeugnisse), gern auch per E-Mail an Bewerbung@schoenebeck-elbe.de, sind zu richten bis spätestens

an die Stadt Schönebeck (Elbe)
Dezernat I, Haupt- und Personalamt
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Hinweis: Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt. Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag in angemessener Größe mit eingereicht wird.

Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens können die Unterlagen auch persönlich nach telefonischer Absprache abgeholt werden, ansonsten erfolgt drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens eine datenschutzgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Bewerbungsunterlagen und -daten werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet. Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Bewerbungsdaten erhalten Sie unter www.schoenebeck.de - Bürgerservice - Formularenservice. Durch das Absenden Ihrer Bewerbung stimmen Sie den Datenschutzbestimmungen zu.



Knoblauch
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung über die Ergänzungswahlen des Ortschaftsrates in der Ortschaft Plötzky und in der Ortschaft Ranies am 1. Dezember 2019

Am 1. Dezember 2019 finden die Ergänzungswahlen des Ortschaftsrates in den Ortschaften Plötzky und Ranies statt. Die Ergänzungswahlen des Ortschaftsrates dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Wahlgebiet für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Plötzky ist die Ortschaft Plötzky und für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Ranies ist die Ortschaft Ranies.

Die Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 10. November 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In den Ortschaften werden die Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen (amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass).
5. Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
 - kann die Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann eine Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss sich im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117 in 39218 Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
 - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt werden;
 - wegen einer körperlichen Beeinträchtigung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Stimmen aus der Briefwahl werden dabei mit einbezogen. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Ortschaftsräten mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für ein anderes Wahlgebiet gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Ortschaftsräten mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Schönebeck (Elbe), 06.11.2019



Schröder
Gemeindevahlleiterin

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.